

# **SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ**

## **FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN**

### **GEMEINDLICHER FEUERWEHREN**

**vom 01.02.2025**

Die Stadt Ornbau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **S A T Z U N G**

##### **§ 1**

###### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Ornbau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Ornbau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.01.2020 außer Kraft.

Ornbau, 17.12.2024

Marco Meier  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### **1. Fahrzeuge (Streckenkosten, Ausrückestundenkosten)**

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben (bei 10 % Eigenbeteiligung der Stadt bei den Abschreibungskosten und Verteilung der Abschreibungskosten auf Strecken- und Ausrückestundenkosten zu je 50 %).

Fahrzeug	Nutzungs-dauer in Jahren	Jährliche Km-Leistung	Jährliche Ausrücke-stunden	Strecken-Kosten Euro/km	Ausrücke-stunden-kosten Euro/Std
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (LF 16)	25	1000	80	7,36	117,80
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20	1000	80	3,57	71,64
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	25	1000	80	7,91	184,02
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L)	20	1000	80	4,50	87,90
Ölschadenanhänger	25	1000	25	2,02	27,00
Bootsanhänger mit zwei Flachwasserschubbooten	20	1000	80	1,27	18,92

### **2. Geräte, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören (Arbeitsstundenkosten)**

Gerät	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Arbeitsstunden	Arbeitstundenkosten Euro/Std.
Brennschneidgerät	20	2	77,13
Tragkraftspritze	25	12	50,59
Preßluftatmer m. Maske	20	8	29,07
Stromerzeuger	20	10	36,92
Mehrzwecksauger	15	12	19,48
Tauchpumpe	15	8	15,57
1000 W Strahler	10	10	8,77
Winkelschleifer	10	10	7,43
Motorsäge	10	12	13,92
Überdrucklüfter	15	15	32,50
Digitalfunkgerät			11,00
Funkgerät 2 m Band			10,35
Handscheinwerfer			5,83
Stahlrohr			1,50
Schaumrohr inkl. Zumi-scher je h			6,40
Faltbehälter 1m <sup>3</sup>			16,20

Für die Ölsperrre werden pro Einsatz pauschal 90,00 Euro berechnet. Erstreckt sich der Einsatz der Ölsperrre auf mehrere Tage, werden pro angefangenen Tag zusätzlich 52,00 Euro berechnet.

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

Bei Sicherheitswachen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 Euro

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Person/Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannten Entschädigungssätze erhoben.